LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/20631**

21.07.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8186 vom 17. Juni 2026
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat SPD
Drucksache 18/20031

Novellierung des Landesforstgesetzes NRW – Welche Auswirkungen haben die geplanten Einschränkungen des Radverkehrs auf die Bürgerinnen und Bürger in Castrop-Rauxel?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat einen Entwurf zur Novellierung des Landesforstgesetzes NRW vorgelegt. Nach den bekannt gewordenen Regelungen soll das Radfahren im Wald künftig grundsätzlich nur noch auf mindestens 3,5 Meter breiten Wegen zulässig sein. Das Befahren schmalerer Wege soll nur noch mit Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzenden erlaubt sein.

Viele Bürgerinnen und Bürger nutzen die Waldgebiete in Castrop-Rauxel regelmäßig zur Erholung, für sportliche Aktivitäten und für Familienausflüge mit dem Fahrrad. Kritikerinnen und Kritiker der Novelle befürchten erhebliche Einschränkungen der naturverträglichen Freizeitnutzung der heimischen Wälder.

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 8186 mit Schreiben vom 13. Juli 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Wald in Nordrhein-Westfalen wird seit jeher von den Menschen zu Erholungs- bzw. Freizeitzwecken genutzt. Zwei Drittel des Waldes in Nordrhein-Westfalen befinden sich in Privatbesitz. Der Landesregierung sind der Erhalt und die Entwicklung des Waldes mit all seinen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ein wichtiges Anliegen. Dem dient die geplante Novellierung des Landesforstgesetzes.
Dafür ist ein respektvolles Miteinander aller Nutzerinnen und Nutzer des Waldes erforderlich. Hierzu zählt unter anderem das Gebot, auf Waldwegen zu bleiben, achtsam im Wald unterwegs zu sein, keinen Müll in der Natur abzuladen, Autos nur an gekennzeichneten Stellen zu parken, nicht im Wald zu rauchen und keine illegalen Motorrad- oder Radrennpisten auf Waldflächen anzulegen.

Datum des Originals: 13.07.2026/Ausgegeben: 27.07.2026

Die überwiegende Mehrheit der Waldbesucherinnen und Waldbesucher verhält sich achtsam im Wald. Aufgrund der gestiegenen Erholungsnutzung des Waldes und um Nutzungskonflikte zu reduzieren, sind gegenseitige Rücksichtnahme und die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur und von Bodenschädigungen unerlässlich.

1. Welche Waldwege in Castrop-Rauxel erfüllen nach Kenntnis der Landesregierung die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anforderungen für das legale Radfahren im Wald?

Es wird auf die Vorlage 18/5196 vom 3. Juni 2026 verwiesen, in der klargestellt wurde, dass das Radfahren auf Wegen weiterhin erlaubt bleiben soll; dies umfasst das Fahren mit Fahrrädern und Pedelecs (zugelassen bis 25 km/h). Vorgaben für eine Mindestbreite von Waldwegen sind nicht vorgesehen.

2. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Landesregierung für die Erholungs- und Freizeitnutzung der Wälder?

Ziel der Landesregierung ist es, die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes weiterhin zu erhalten. Potenzielle Konflikte sollen durch einen verbesserten Dialog der Beteiligten entschärft und zu einem Ausgleich geführt werden. Dazu gehört vor allem, in den stark vom Erholungsverkehr frequentierten Waldbereichen einen gefahrlosen Erholungsverkehr für Fußgänger und Wanderer im Zusammenspiel mit dem schnelleren Radverkehr zu gewährleisten.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Konflikte zwischen den Betroffenen – Radfahrenden, Fußgängerinnen und Fußgängern, Waldbesitzenden sowie Jagdausübungsberechtigten – in den Wäldern Nordrhein-Westfalens vor, die eine Verschärfung der bisherigen Regelungen erforderlich machen?

In Nordrhein-Westfalen befinden sich vielerorts illegale Radstrecken im Wald. Teilweise werden schmale und unbefestigte Trails bzw. Pfade durch wiederholtes Befahren der Waldfläche angelegt und im weiteren Verlauf ausgebaut. Darüber hinaus werden illegale Bauwerke wie beispielsweise Rampen und Steilkurven errichtet. Hierfür werden mitunter sogar Bäume abgesägt oder waldfremdes Material eingebaut.

4. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer naturverträglichen Nutzung der Wälder bei der weiteren Beratung der Novellierung des Landesforstgesetzes berücksichtigt werden?

Der Referentenentwurf (vgl. Vorlage 18/5133 vom 13. Mai 2026) verfolgt das Ziel, einen Interessenausgleich zwischen Waldbesitzenden und Erholungssuchenden sowie dem Schutz des Waldes herbeizuführen. Die Änderungen zum Landesforstgesetz wurden als Referentenentwurf in die Verbändeanhörung gegeben, sodass die Verbände aus Waldbesitz, Forstwirtschaft, Naturschutz und Freizeitnutzungen die Gelegenheit haben, ihre Stellungnahme abzugeben.
Die tatsächliche inhaltliche Ausgestaltung des Novellierungsvorhabens bleibt der aktuell stattfindenden Auswertung der Verbändeanhörung und der sich anschließenden parlamentarischen Befassung vorbehalten.